

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau (Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Mochau)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 1, 2, 4, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Nr. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates (Beschluss-Nr. I/384-48-08 vom 17.12.2008) zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 08.12.2008 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am . . . . . die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortschaft Mochau beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist Derjenige verpflichtet,
  1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
  2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
  3. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. von Leistungen nach der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren**

Bedeutet die Gebühr eine unbillige Härte, so kann diese auf schriftlichen Antrag gestundet bzw. zum Teil oder ganz erlassen werden.

**§ 5 Geltungsbereich**

(1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Ortschaft Mochau.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und endet am 31.12.2014.

(Naumann)  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Mochau - Gebührensätze

#### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Urnenbestattung mit Namensplatte (früher „grüne Wiese“) für die Dauer der Ruhezeit, 20 Jahre	346,13 €
--	----------

#### II. Verleihen von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

(1) Gebühren für den Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	
a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung	499,96 €
b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung	721,10 €
c) Einzelgrabstelle für Urnenbestattung	338,44 €
(2) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung	25,00 €
b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung	36,05 €
c) Einzelgrabstelle für Urnenbestattung	16,92 €

#### III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle	62,34 €
---------------------------	---------

#### IV. Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	
a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals	9,81 €
b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals	34,31 €
c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr	1,22 €
(2) Umschreibung des Nutzungsrechts	9,81 €

#### V. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.